

Brandenburgischer Forstverein e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Brandenburgischer Forstverein (e. V.). Er hat seinen Sitz in Eberswalde und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt:

- a. den Schutz und die Fürsorge für den heimischen Wald aller Eigentumsarten unter Berücksichtigung seiner Nutzfunktion sowie seiner Bedeutung für den Natur- und Umweltschutz;
- b. die Förderung der Forst- Natur- und Jagdwissenschaften;
- c. die Förderung einer multifunktionalen Forstwirtschaft;
- d. die Fortbildung der in der Forstwirtschaft Tätigen und der forstlich Interessierten sowie den Wissenstransfer in die Forstpraxis und Gesellschaft;
- e. die Vermittlung des fachlichen und persönlichen Gedankenaustausches;
- f. die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für ein besseres gesellschaftliches Verständnis der multifunktionalen Wirkungen, Belange, Eigenarten, mannigfaltigen Nutzungsmöglichkeiten des Waldes und der Landschaft im Sinne ökologischen Handelns;
- g. die Pflege der Beziehungen zu Forstleuten, Waldbesitzern sowie Vertretern der Holzwirtschaft, der Landschaftspflege und des Naturschutzes im In- und Ausland;
- h. die Befassung mit der Forstgeschichte einschließlich der Pflege und Entwicklung forstlicher Traditionen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Vortragstagungen, Exkursionen, Lehrfahrten und sonstiger Veranstaltungen sowie die Herausgabe von Publikationen. Diese und weitere Aktivitäten sollen jeweils zur Klärung aktueller fachlicher und gesellschaftlicher Probleme im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke dienen. Hierbei sind alle Landesteile zu berücksichtigen. Der Verein vermittelt den Mitgliedern, die es wünschen, auch eine Teilnahme an Veranstaltungen anderer Forstvereine der Länder und des Auslandes.

3. Der Verein ist überparteilich. Er hat gemeinnützigen Charakter und vertritt weder Standes- noch Vermögensinteressen.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Brandenburgische Forstverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 Abgabenordnung (AO).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:

- a. Forstleute sowie Mitarbeiter der forstlichen Lehr- und Forschungseinrichtungen,
- b. Waldbesitzer und ihre Bevollmächtigten,
- c. Forstverwaltungen und sonstige Vertretungen des Waldbesitzes,
- d. Forstliche Lohnunternehmer und deren Vertreter,
- e. sonstige natürliche und juristische Personen, welche die satzungsmäßigen Ziele des Forstvereins anerkennen.

2. Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

3. Die Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Deutschen Forstvereins, dem der Brandenburgische Forstverein angehört.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über eine Ablehnung der Aufnahme kann der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen entscheiden. Der Antragsteller kann hiergegen auf der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Diese entscheidet endgültig. Die Anmeldung und die Aufnahme kann jederzeit, der Austritt aber nur mit mindestens einmonatiger Frist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod des Mitgliedes;
 - b. durch Streichung aus der Mitgliedsliste, wenn mehrfach der Zahlung des Mitgliederbeitrages nicht nachgekommen wurde;
 - c. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres;
 - d. auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied rechtskräftig wegen eines Verbrechens verurteilt worden oder der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist;
 - e. wenn ein Mitglied gröblichst gegen die Satzung und Interessen des Vereins verstößt. In diesem Fall kann auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.

§5 Beitrag

Durch jedes Mitglied ist ein jährlicher Vereinsbeitrag zu entrichten. Er ist für das Geschäftsjahr bis zum 1. April des laufenden Jahres zu zahlen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die jährliche Höhe des Beitrages.

Der erstmalige Beitrag ist in Höhe des Jahresbeitrages vier Wochen nach Bestätigung des Eintritts fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme in der Versammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, in Vorstände, Fachausschüsse u. ä. gewählt zu werden sowie die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die in der Satzung und den Beschlüssen des Vereins formulierten Ziele nach besten Kräften zu fördern sowie den Jahresbeitrag pünktlich und in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand;
- b. die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder üben diese Arbeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter im Sinne des § 26 BGB sowie dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und fünf bis sieben Beisitzern als erweiterter Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für vier Jahre aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Geschäftsführers und des Schatzmeisters erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann in jedem Fall über die Art der Wahl entscheiden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines Mitgliedes kann eine Ersatzwahl auf einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§9 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins sowie die Verwaltung des Vermögens. Die Vertretung des Vereins nach außen wird vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter wahrgenommen.
2. Der Vorsitzende leitet die Vorstands- und Mitgliederversammlungen und führt die sonstigen Verhandlungen. Er beauftragt die Vorstandsmitglieder mit der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen. Im Falle der Verhinderung vertritt ihn der Stellvertreter.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter vertritt den Verein in allen Rechtsfragen nach außen.
2. Der Schatzmeister des Vereins wird mit der Wahrnehmung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins beauftragt. Das schließt die Kassen- und Kontenführung ebenso ein wie die Vertretung und Abrechnung gegenüber dem Finanzamt. Aufgabe des Schatzmeisters ist es, darüber zu wachen, dass die Mittel des Vereins nur zu dem in § 2 Absatz 4 genannten Zweck verwendet werden. Der Schatzmeister ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
3. Dem Geschäftsführer obliegt die Schriftführung in Vereinssachen, die Führung des Protokolls in den Versammlungen und die Abfassung des Versammlungsberichtes. Er ist berechtigt, die Führung des Protokolls und die Abfassung des Versammlungsberichtes einem anderen Vereinsmitglied zu übertragen. Der Bericht ist vor Drucklegung dem Vorsitzenden zur Prüfung und etwaiger Ergänzung vorzulegen. Dem Geschäftsführer können vom Vorstand weitere Aufgaben übertragen werden.
4. Durch den Vorstand bzw. durch vom Vorstand beauftragte Mitglieder ist mindestens einmal jährlich eine Kontrolle der Kassen- und Kontenführung vorzunehmen.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, auf Einladung und unter Leitung des Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind auf schriftlichen Antrag einzuberufen, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen dies einfordern.

§12 Fachausschüsse und regionale Gliederungen

1. Auf Vorschlag des Vorstandes können für die Legislaturperiode der Mitgliederversammlung Fachausschüsse zur Wahl vorgeschlagen werden. Sie sind mit speziell inhaltlichen Aufgaben zu betrauen. Zu den Beratungen der Ausschüsse können auch Sachverständige eingeladen werden,

die nicht Vereinsmitglieder sind.

2. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst. Über alle Verhandlungen wird eine Niederschrift geführt. Die Beschlüsse haben gegenüber dem Verein nur beratende Bedeutung.
3. Der Verein kann regionale Gliederungen im Sinne von Regionalgruppen bilden.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung soll möglichst in jedem Jahr stattfinden und mit einer fachlichen Weiterbildungsveranstaltung verbunden sein. Die Einladung dazu ergeht mindestens drei Wochen vorher durch den Vorsitzenden in der Mitgliederzeitschrift des Deutschen Forstvereins e. V. .
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
3. Sämtliche Wahlen und Beschlüsse können durch offene Abstimmung erfolgen. Bei Widerspruch ist eine Abstimmung durch Stimmzettel notwendig. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich im Versammlungsprotokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Brandenburgischen Forstvereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald" e. V. – Landesverband Brandenburg. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 14. Mai 2011 in Kraft.